



Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

Zuständigkeit im Allgemeinen (§ 1)  
Aufgabenbereich des Stadtrates (§ 2)

#### **II. Die Stadtratsmitglieder**

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse (§ 3)  
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§ 4)  
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (§ 5)  
Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben (§ 6)

#### **III. Die Ausschüsse**

1. Allgemeines  
Bildung, Vorsitz, Auflösung (§ 7)
2. Aufgaben der Ausschüsse  
Vorberatende und beschließende Ausschüsse (§ 8)  
Ständige Ausschüsse (§ 9)  
Rechnungsprüfungsausschuss (§ 10)

#### **IV. Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin**

1. Aufgaben  
Vorsitz im Stadtrat (§ 11)  
Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines (§ 12)  
Einzelne Aufgaben (§ 13)  
Vertretung der Stadt nach außen (§ 14)  
Abhalten von Bürgerversammlungen (§ 15)  
Sonstige Geschäfte (§ 16)
2. Stellvertretung  
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter, Aufgaben (§ 17)

#### **V. Ehrenamtliche Referenten**

Ehrenamtliche Referenten (§ 18)  
Rechtsstellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Referenten (§ 19)

#### **VI. Ortssprecher**

Rechtsstellung, Aufgaben (§ 20)

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

Verantwortung für den Geschäftsgang (§ 21)  
Sitzungen, Beschlussfähigkeit (§ 22)  
Öffentliche Sitzungen (§ 23)  
Nichtöffentliche Sitzungen (§ 24)

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

Einberufung (§ 25)  
Tagesordnung (§ 26)  
Form und Frist für die Einladung (§ 27)  
Anträge (§ 28)

### **III. Sitzungsverlauf**

Eröffnung der Sitzung (§ 29)  
Eintritt in die Tagesordnung (§ 30)  
Beratung der Sitzungsgegenstände (§ 31)  
Abstimmung (§ 32)  
Wahlen (§ 33)  
Anfragen (§ 34)  
Beendigung der Sitzung (§ 35)

### **IV. Sitzungsniederschrift**

Form und Inhalt (§ 36)  
Einsichtnahme und Abschrifterteilung (§ 37)

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

Anwendbare Bestimmungen (§ 38)

### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

Art der Bekanntmachung (§ 39)

## **C. Schlussbestimmungen**

Änderung der Geschäftsordnung (§ 40)  
Verteilung der Geschäftsordnung (§ 41)  
In-Kraft-Treten (§ 42)

Der Stadtrat Treuchtlingen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin oder der Werkleitung der Stadtwerke fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidung und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 1 Nr. 4 bleiben unberührt.

##### **§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 und Abs. 10 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung **bedarf**,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO,

auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städt. Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 13a. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme der Umschuldung von Darlehen.
14. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. Die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, Fachbereichsleitern, der Werkleitung und der Badbetriebsleitung, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, Fachbereichsleitern, der Werkleitung und der Badbetriebsleitung, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. den Vorschlag, die Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
26. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Kommunalen Unternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform (u. a. die Altmühlvital – Treuchtlinger Gesundheits- und Erholungs GmbH incl. dem Individuellen Gesundheitsmanagement).

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtrates durch besonderen Beschluss einzelnen Mitgliedern des Stadtrates bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Die Einzelheiten sind in § 18 und § 19 geregelt.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine

Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 7 Bildung, Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und

durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin, einer seiner oder Ihrer Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister der Ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister oder bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 9 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die ständigen beschließenden Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss:

- a) - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
- Wirtschaftsförderung,
  - Handel, Gewerbe, Industrie, Märkte,
  - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  - Schulen,
  - Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugendarbeit,
    - Kinderkrippen,
    - Kindergärten,
    - Kinderhorte,
    - Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs,
    - Kinderspielplätze,
  - Sport, Freizeit,
  - Gesundheits- und Sozialwesen,
  - Bestattungswesen, Friedhöfe, Kriegsgräberstätte,
  - Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik)
  - Digitalisierung der Verwaltung und der Stadt.
- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,
  - den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beiträgen im Einzelfall:
    - Erlass über 2.500 €
    - Niederschlagung über 12.500 €
    - Stundung über 12.500 € bis zu 1 Jahr
    - Aussetzung der Vollziehung über 6.250 € über 1 Jahr
    - Aussetzung der Vollziehung über 12.500 €
  - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag über 12.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag über 6.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- c) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), ausgenommen der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, der Fachbereichsleiter, der Werkleitung und der Badbetriebsleitung; soweit sich der Stadtrat Personalangelegenheiten nicht allgemein vorbehält (§ 2 Ziff. 18 und 19) oder diese Befugnisse nicht auf einen anderen Ausschuss oder die Werkleitung übertragen worden sind. Abs. 3 Nr. 4 bleibt unberührt.

d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin nach § 13 der Geschäftsordnung zuständig ist.

## 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr:

a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutz, erneuerbare Energien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Abfallwirtschaft,

b) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

c) Land- und Forstwirtschaft, Stadtwald,

d) Abwasserbeseitigung,

e) Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Straßen- und Brückenbau, Ortsplanung, Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,

f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

h) Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans,

i) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Genehmigung bis 150.000 €,

k) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden, Landesentwicklung und Regionalplanung,

l) Grundstücksangelegenheiten sowie Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Stadt einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten bis 150.000 €,

m) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis 150.000 €,

n) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

o) öffentlicher Personennahverkehr (VGN, Bahn, Buslinien)

p) Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht,

q) Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren,

r) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

s) Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge,

soweit nicht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin nach § 13 der Geschäftsordnung zuständig ist.

### 3. Ausschuss für Kur, Kultur, Tourismus und Stadtmarketing:

a) Kurentwicklung

- Kurentwicklungsplanung, Fremdenverkehrsentwicklung,
- Prädikatisierungsverfahren für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen,
- koordiniertes Marketing, einheitliches Erscheinungsbild (CI)
- Ansiedlung von Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben
- Kurpark

b) Kultur, Heimatpflege, Museen

- Erwachsenenbildung
- Stadtbücherei
- Musikförderung, Städt. Musikschule
- Kino
- Kulturzentrum und Kulturprogramm
- Volksfest, Historische Feste, Brauchtumpflege
- Volkskundemuseum, Karlsgrabenausstellung und Aurnhammer-Sammlung
- Heimatgeschichte
- Denkmalschutz, Kulturgutschutz

c) Tourismus

- Kur- und Touristinformation, Informations- und Umweltzentrum
- sonstige Erholungseinrichtungen
- Runder Tisch Tourismus

d) Stadtmarketing

- strategische Ziele für den Bereich Stadtmarketing
- Controlling der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele
- Vorberatung über die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Treuchtlingen 2030“

e) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis 150.000 €,

f) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,

soweit nicht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin nach § 13 der Geschäftsordnung zuständig ist.

### 4. Werk- und Bäderausschuss:

Alle Angelegenheiten einschließlich der Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke mit Altmühltherme, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Befugnisse nicht dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin oder der Werkleitung übertragen

sind.

Er ist insbesondere zuständig für die Personalangelegenheiten der

- Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und
- der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt

mit Ausnahme der Werkleitung und Badbetriebsleitung, soweit sich der Stadtrat Personalangelegenheiten nicht allgemein vorbehält (§ 2 Ziff. 18 und 19).

#### 5. Ferienausschuss (= Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss)

während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat zuständig ist. Als Ferienzeit gelten die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils festgelegten Sommerferien.

- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

### **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft jährlich die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der Erste Bürgermeister / Die Erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 11 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er oder Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner oder Ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse auf die weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO), Art. 88 Abs. 3 Satz 3 Gobleibt unberührt.
- (4) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 13 Einzelne Aufgaben**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 soweit die Befugnisse nicht gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO i. V. mit Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf die Werkleitung übertragen worden sind,
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  - 6a. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen

Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  8. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO) (u. a. die Altmühlvital – Treuchtlinger Gesundheits- und Erholungs GmbH incl. dem Individuellen Gesundheitsmanagement).
  10. die Umschuldung von Darlehen
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht allgemein vorbehält (§ 2 Ziff. 18 und 19) oder diese Befugnisse nicht auf einen anderen Ausschuss oder eine Werkleitung übertragen worden sind,
    - b) die Entscheidung im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten von städtischen Bediensteten, soweit sich der Stadtrat in Einzelfällen nicht die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung auf einen Ausschuss oder die Werkleitung übertragen worden ist.
  2. alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
      - Erlass 2.500 €,
      - Niederschlagung 12.500 €,
      - Stundung 12.500 € bis zu 1 Jahr, 6.250 € über 1 Jahr,
      - Aussetzung der Vollziehung 12.500 €,
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
    - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €,
    - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüber-

lassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.500 € je Einzelfall,

- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.500 € erhöhen.

3. allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8 und 9), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 25.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 25.000 € beträgt,
- e) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO (Forderung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens) bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellung),
- f) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruchanzeige),
- g) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO für
- Bauvorhaben aller Art im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, darunter auch Vorhaben mit Ausnahmen, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind,
  - Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB),

soweit das Bauvorhaben im Einzelfall für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt.

- h) die Zulassung von isolierten Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Bauvorhaben im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - i) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 14 Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

#### **§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadtverwaltung stattzufinden hat.

#### **§ 16 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

### **2. Stellvertretung**

#### **§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom

Zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (1a) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die Referenten als weitere Stellvertreter. Sie werden je nach Aufgabengebiet vom Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin eingesetzt.
- (2) Der Stellvertreter oder Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ehrenamtliche Referenten**

### **§ 18 Ehrenamtliche Referenten**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Referenten für folgende Bereiche und Einrichtungen:

1. Digitalisierung
2. Klima- und Umweltschutz und Regionalentwicklung
3. Verkehr, Stadtentwicklung und Dorferneuerung
4. Kur und Tourismus
5. Kindergärten und Schulen
6. Soziales, Gleichstellung, Integration, Inklusion und Senioren
7. Kultur, Museen Volkshochschule und Bibliothek
8. Altmühltherme und Altmühlvital
9. Hilfsorganisationen, Feuerwehr, THW und Rettungsdienste
10. Landwirtschaft, Dorferneuerung, Stadtwald und Forstwirtschaft
11. Wirtschaftsförderung, Sport und Hochschule
12. Kur, Gesundheitsentwicklung mit IGM und BGM
13. Versorgungseinrichtung
14. Jugend

### **§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Referenten**

- (1) Die ehrenamtlichen Referenten sind auf den Gebieten, für die sie bestellt sind, Verbindungsmitglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. Sie sind fraktionsübergreifende Ansprechpartner zu Themen ihrer jeweiligen Referate für die Bevölkerung, den Stadtrat und die Verwaltung. Sie beraten im Rahmen ihrer Aufgaben die Verwaltung.
- (2) Halten die ehrenamtlichen Referenten Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie dem zuständigen Fachbereichsleiter die entsprechenden Anregungen. Der Bürgermeister entscheidet über die Umsetzung, soweit es sich um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, bei allen weiteren Angelegenheiten führt er eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates herbei.

- (3) Auf Anordnung des Bürgermeisters hat die Verwaltung den ehrenamtlichen Referenten alle benötigten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Zusammenarbeit soll vertrauensvoll sein.
- (4) Die ehrenamtlichen Referenten sind nicht berechtigt, dem Personal oder der Verwaltung unmittelbar Weisungen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen.
- (5) An den Sitzungen der für sein Aufgabengebiet zuständigen Ausschüsse nimmt der ehrenamtliche Referent, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil. Der ehrenamtliche Referent soll jedoch möglichst Mitglied dieses Ausschusses sein.

## **VI. Ortssprecher**

### **§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.
- (3) Stadtratsmitglieder können die Übernahme der Aufgaben eines Ortssprechers ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. Im Falle der Nichtübernahme der „Aufgaben eines Ortssprechers“ kann analog der Bestimmungen für die Ortssprecher ein Ortsbeauftragter gewählt werden. Der Ortsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Nach der jeweiligen Kommunalwahl findet gemeinsam mit der Wahl des Ortsausschusses aus der Mitte der neu gewählten Stadtratsmitglieder die Wahl desjenigen statt, der die Aufgaben des Ortssprechers übernimmt. Die Wahl findet wie die Wahl des Ortsausschusses im Rahmen einer Ortsversammlung statt.

## **B) Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Erster Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener

Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Stadtrat.

### **§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 23 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### **§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 25 Einberufung**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO) beruft er oder sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel am Donnerstag im Rathaus statt und beginnen um 18.00 Uhr. In der Einladung (§ 27) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.“

### **§ 26 Tagesordnung**

- (1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 27 Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung gilt die Tagesordnung als zugegangen, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie

des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### **§ 28 Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 29 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 30 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird

darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### **§ 32 Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 33 Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen

Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 34 Anfragen**

Die Stadtratsmitglieder können in jeder öffentlichen Stadtrats- oder Ausschusssitzung nach Erledigung der öffentlichen Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Bedienstete der Stadt solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 35 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 36 Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 38 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 37 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen mit Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 39 Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus Treuchtlingen zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Treuchtlinger Kuriers bekannt gegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus Treuchtlingen niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung

in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Treuchtlinger Kuriers hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf bzw. in sie auf der Internetseite ([www.treuchtlingen.de](http://www.treuchtlingen.de)) aufrufbar.

### **§ 42 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 07.05.2020  
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin

